



BU Nr. 129/2019

Verpflichtung der bei der Wahl am 26. Mai 2019 gewählten Mitglieder des Gemeinderats

Gremium	am	
Gemeinderat	19.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Keine Beschlussfassung.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten: keine
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:
Haushaltsplan Seite:
Produkt:
Maßnahme (nur investiver Bereich):
Produktsachkonto:
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein direkter Bezug vorhanden.

Verfasser:

01.07.2019, Hauptamt, Beck

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beck, Jan	01.07.2019
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	01.07.2019

Sachverhalt:

Nach § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg verpflichtet der Oberbürgermeister die Stadträte in der konstituierenden Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Er verliest dazu die folgende Verpflichtungsformel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Stadträte bestätigen die Verpflichtung anschließend einzeln durch Handschlag. Daneben wird über die Verpflichtung eine besondere Niederschrift gefertigt, die in der Sitzung ebenfalls von jedem Stadtrat einzeln unterzeichnet und vom Vorsitzenden beurkundet wird.